

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Ueber die von den Gerichtsärzten zu erstattenden Gutachten nach dem neuen Strafgesetzbuche und der neuen Strafprocessordnung für das Großherzogthum Baden

Schneider, Peter Joseph

Freiburg im Breisgau, 1851

III. Bei der Tödtung oder Beschädigung Anderer durch Vergiftung

urn:nbn:de:bsz:31-13470

lich und möglichst erschöpfend beantwortet, so folgt alsdann wieder das Resumé wie oben bei den Körperverletzungen als Schluss des Gutachtens.

III.

Bei der Tödtung oder Beschädigung Anderer durch Vergiftung.

Nach § 243 des Strafgesetzbuches besteht das Verbrechen der Vergiftung darin, dass Jemand einem Anderen wissentlich Gift oder andere Stoffe, von denen ihm bekannt ist, dass sie wie Gift den Tod bewirken können, mit dem unbestimmten Vorsatze ihn zu tödten, oder an seiner Gesundheit zu beschädigen, heimlich beigebracht hat.

Im § 107 der Strafprozessordnung wird daher befohlen, dass, wenn sich ein Verdacht stattgehabter Vergiftung ergibt, Chemiker als Sachverständige bestellt werden müssen, welche unter Aufsicht und Mitwirkung der gerichtlichen Aerzte die nöthigen Untersuchungen vornehmen sollen. Hätten sie aber kein Gift gefunden, so müsse alsdann von den Chemikern und Gerichtsärzten gemeinschaftlich begutachtet werden, wie die Erscheinungen, welche auf eine stattgehabte Vergiftung hindeuten, zu erklären seien?

Für das gerichtsärztliche Gutachten ergeben sich nun hieraus folgende Fragen:

1.

Ist der Verstorbene vergiftet worden, und wie sind die auf Vergiftung hindeutende Erscheinungen zu erklären?

Vor Allem muss dem Gutachten eine möglichst vollständige Species facti vorangehen, worin namentlich eine

äusserst genaue Schilderung der Zufälle *) und des Verlaufs der durch das eingenommene Gift herbeigeführten Krankheit entweder bis zum Tode, oder bis zu der etwa wieder erfolgten Genesung des Vergifteten, ferner der Erfund des gerichtlichen Augenscheins und der Leichenöffnung, endlich das Hauptresultat der chemischen Analyse der an und in der Leiche und in deren Umgebung etwa aufgefundenen verdächtigen Substanzen oder Gifte enthalten ist.

Zu Chemikern, als mitwirkende Sachverständige, sollten nur anerkannt wissenschaftlich gebildete und erprobte Männer gewählt werden. Ich wenigstens würde mich in einer so höchst folgewichtigen Angelegenheit stets nur an den General-Apotheken-Visitor des Kreises wenden. —

*) Der Krankheitsverlauf mit seinen Symptomen, bemerkt Schürmayer sehr richtig, hat etwas Eigenthümliches und begründet den Verdacht der Vergiftung, wesshalb folgende Erscheinungen vorzugsweise beachtet werden müssen: Brennen im Schlunde beim Verschlingen einer muthmasslich verdächtigen Substanz, dem bald heftiger, brennender, reissender Schmerz im Magen folgt, der sich oft mit grosser Angst und Schauer verbindet. Hierauf Eckel, Würgen, Erbrechen, Blutbrechen, Magenkrämpfe, unsägliche Bauchschmerzen, ruhrartige Durchfälle, Zittern der Glieder, kalter Schweiß, kleiner, ungleicher, schneller Puls, Zuckungen, Convulsionen, Delirien, Ohnmachten, Bewusstlosigkeit. Ferner muss hierbei berücksichtigt werden, ob gleich im Anfange das Cerebralsystem ergriffen ist, ob ein der Trunkenheit ähnlicher Zustand, oder Unruhe, Wildheit, Wahnsinn, Tobsucht, Verdrehen der Augen, Doppelsehen, Trismus, Tetanus, Hydrophobie und andere Nervenzufälle sich einstellten, oder ob Betäubung, Sopor, ein der Apoplexie ähnlicher Zustand, beschwerliches, röchelndes Athmen, unwillkürliche Stuhlausleerungen, aufgetriebener und empfindlicher Unterleib, Blutharnen, kalte Extremitäten mit unfühlbarem Pulse, blasses, verfallenes, oder aufgetriebenes rothes Gesicht mit rothen Augen vorhanden sind; ob die Zufälle plötzlich begonnen haben und schnell in den Tod übergingen; ob sich dieselben schnell zu einer bedeutenden Höhe steigerten und anhaltend blieben; ob sie bei vorausgegangenem ungestörten Wohlsein plötzlich auf den Genuss von Speisen, Getränken, Arzneien folgten u. s. w.

Aus der sorgfältigen Angabe der sub- und objectiven Krankheits-Zufälle des Vergifteten, aus dem Verlaufe und Ausgange der Krankheit, aus dem Erfunde der Leichenöffnung und aus dem Hauptresultate der chemischen Analyse der verdächtigen, ausserhalb und in der Leiche aufgefundenen Stoffe wird sich alsdann der Ausspruch über stattgefundene Vergiftung ergeben. Denn nur die Uebereinstimmung aller Beweismittel, oder die überzeugende Darlegung, dass das Gegentheil nicht wohl denkbar oder nicht wahrscheinlich, dass nämlich eine andere directe Ursache des Todes nicht vorhanden ist, stellt die Beantwortung dieser Frage sicher.

2.

Welches Gift, oder welcher anderweitig giftartig wirkende Stoff, und in welcher Gabe wurde bei dem Vergifteten angewendet?

Die Beantwortung dieser Frage stützt sich lediglich auf das specielle Resultat der chemischen Analyse, welche deshalb auch hier wesentlich eingeflochten werden muss.

Hierauf folgt nun die Angabe der physiologisch-pathologischen Wirkung des durch die chemische Analyse aufgefundenen und wissenschaftlich nachgewiesenen Giftes oder giftartigen Stoffes auf den lebenden Organismus, wie sie von anerkannten Autoritäten bezeichnet wird, worauf sie mit den bei dem Vergifteten wahrgenommenen sub- und objectiven Krankheits-Erscheinungen und dem Resultate der Necroscopie verglichen wird, und hierauf nun der Ausspruch folgt, dass im vorliegenden Falle eine Vergiftung durch dieses oder jenes Gift, oder durch eine andere giftartig wirkende Substanz in der mit grösserer oder geringerer Wahrscheinlichkeit zu bestimmenden einmaligen, oder öfters wiederholten Gabe stattgefunden und dadurch den Tod des Vergifteten, oder eine schwere oder gefährliche Krankheit, wenn er am Leben erhalten wor-

den sein sollte, zur Folge gehabt habe, wobei aber nicht ausser Acht gelassen werden darf, dass, wie bei den tödtlichen Verletzungen die Heilbarkeit derselben den Begriff und beziehungsweise den Grund der Tödtlichkeit in concreto nicht ausschliesst, so gerade auch bei den Vergiftungen.

3.

Wenn die chemische Analyse kein Gift, oder keinen giftartig wirkenden Stoff entdecken konnte, folglich eine Vergiftung nicht nachweisbar ist, wie sind alsdann die Erscheinungen zu erklären, welche auf eine Vergiftung hindeuteten?

Ist der Kranke gestorben und eine gerichtliche Leichenöffnung vorgenommen worden, so werden die dem Tode desselben vorausgegangenen Zufälle wie der Leichenbefund, den Gerichtsarzt über die eigenthümliche Natur des Krankheitszustandes des Verblichenen aufklären und ihn somit in den Stand setzen, ein genügendes Urtheil über die scheinbare Vergiftung zu fällen.

Ist der Kranke dagegen am Leben erhalten worden, so muss alsdann die Eigenthümlichkeit der bei ihm wahrgenommenen Zufälle mit jenen Krankheitsformen sorgfältig verglichen und im Gutachten näher bezeichnet werden, welche ähnliche Zufälle wie bei Vergiftungen entfalten. In dieser Beziehung mögen folgende Krankheitszustände Anhaltspunkte zum Urtheile geben:

1) Krankheiten, welche einer Vergiftung durch betäubende Gifte in ihren Erscheinungen ähneln: der Gehirnschlag, der Blut- wie der Nervenschlag; — die Gehirnentzündung, und zwar sowohl die tobsüchtige oder eigentliche phrenitische Gehirnentzündung mit dem Charakter der Excitation, als die soporöse oder lethargische mit dem Charakter der Depression; die

Rückenmarksentzündung; der Starrkrampf, die idiopatische, acute Herzsentzündung; die falsche Lungenentzündung; der Stickfluss; die Trunkenheit oder Berausung u. s. w.

2) Krankheiten, welche einer Vergiftung durch scharfe, corrodirende Gifte in ihren Erscheinungen ähnlich sind. Hieher gehören: die acute oder pflegmonöse Magen- und Darmentzündung; die acute Bauchfellentzündung; die spontane Magendurchlöcherung; die Magen- und Darmerweichung der Kinder; die Darmgicht oder das Kothbrechen; die Cholera oder der Brechdurchfall; die Ruhr; die Nierenentzündung; die zu starke Ueberladung des Magens u. s. w.

Die Würdigung dieser und ähnlicher Krankheitszustände wird den vorsichtig prüfenden Gerichtsarzt aus dem Labyrinth verworrener Symptome zur klaren und richtigen Einsicht, wie zur Unterscheidung der scheinbaren von der wahren Vergiftung führen, und ihm zu einem genügenden Urtheile verhelfen, wobei er der Mahnung Devergies eingedenk bleibe, dass es thatsächlich Krankheiten gibt, welche einen Verdacht auf Vergiftung zu erregen im Stande sind; da aber eine jede Vergiftung nur durch die Gesamtheit sämmtlicher Vergiftungszufälle, sowie durch die pathologischen Veränderungen in der Leiche und durch die chemische Analyse des Giftstoffes constatirt werden könne; so werde der einsichtsvolle Gerichtsarzt sich wohl bei seinem Urtheile hüten, um durch einen Irrthum seiner Meinung nicht die Familie des Verstorbenen und sich selber zu blamiren.

Dessgleichen darf der Gerichtsarzt hiebei nicht ausser Acht lassen, dass die Symptome der Vergiftung, oder die angeblichen Nachwirkungen derselben auch auf bloser Simulation und Betrug beruhen können. Selbst nach dem Tode kann, in boshafter Absicht, eine Vergiftung dadurch simulirt werden, dass ätzende Stoffe in Pulverform oder Einspritzungen durch den Mund, After, u. s. w. beigebracht werden. Geschieht dieses sehr bald nach dem Ab-

sterben, so kann allerdings dadurch Entzündung, Zerstörung u. dgl. entstehen und um so mehr täuschen, wenn die Person vielleicht unter heftigen Zufällen starb; allein diese Spuren sind alsdann nur örtlich, durch eine scharfe Grenzlinie von dem Gesunden geschieden und das Gift findet sich in Menge vor; besonders erzeugen Sublimat und Arsenik eine lebhaftere Röthung der Schleimhaut, während die Schwefel- und Salpetersäure keine andere Wirkungen, als ihre chemischen hervorbringen. Geschah aber die Beibringung des Giftes erst viele Stunden nach dem Tode, so ist nur die chemische Wirkung sichtbar ohne alle Zeichen vitaler Gegenwirkung.

Als Schluss des gerichtsarztlichen Gutachtens folgt dann wieder das Resumé.

IV.

Bei dem Verbrechen der Tödtung im Mutterleibe, und der Abtreibung der Leibesfrucht.

Der § 251 des Strafgesetzbuches sagt: „Wenn eine Schwangere, nachdem sie innere oder äussere Mittel, welche eine zu frühe Entbindung, oder den Tod der Frucht im Mutterleibe bewirken können, mit rechtswidrigem Vorsatze selbst angewendet, oder durch Andere an sich hat anwenden lassen, mit einem unzeitigen, nicht lebensfähigen, oder einem toten Kinde niederkömmt, oder wenn das Kind in Folge der angewendeten Mittel nach der Geburt stirbt, so soll sie mit Arbeitshaus bestraft werden.“

Im § 253 des Strafgesetzbuches heisst es ferner: „Ist eine zu frühe Entbindung oder ein Nachtheil für das Leben des Kindes, nachdem die Mittel angewendet worden sind, nicht erfolgt, oder ist die zu frühe Entbindung oder der Nachtheil für das Leben des Kindes Wirkung einer anderen Ursache, so tritt Gefängnisstrafe ein.“